

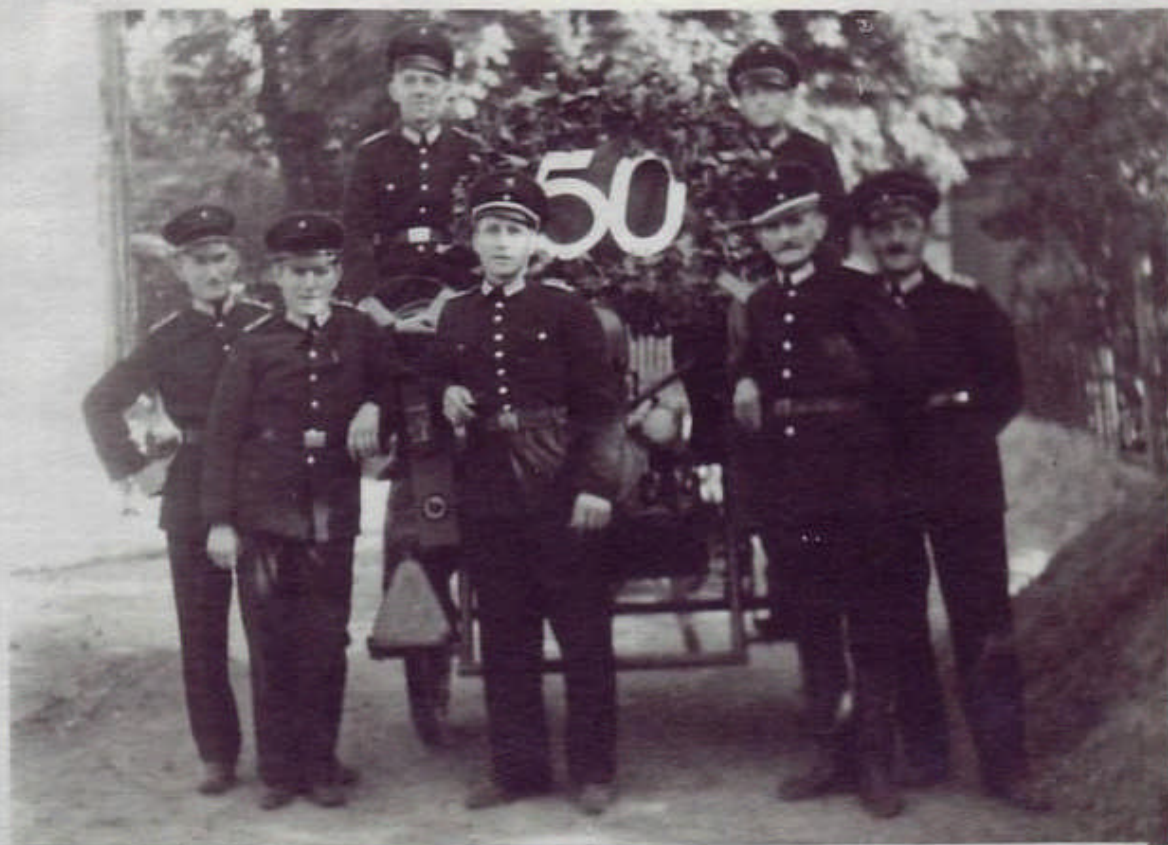
Naumburger Kreisblatt.

Mittwoch,
den 11. August. 1897.

† Naumburg. In dem benachbarten Dorfe Almrich hat sich mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung dieser Tage eine Freiwillige Feuerwehr gebildet, die schon etwa 40 Mitglieder zählt. —



Walter Müller



oben links Müller, Paul ; oben Rechts Dörfel Walter ; 2. von rechts Vents Otto ;
3. von rechts Rein Walter ; 4. Müller Walter



In der Mitte Walter Müller



von links 1. vorn Müller Walter ; 2. Bönsch Heinz ; 3. hinten Tschernak Arno ; 4. vorn Rein Manfred ;
5. hinten Tänzer Joachim ; 7. vorn Matthes Helmut ; 8. hinten Vents Dieter ;
von rechts 1. Dörfel Fritz ; 3. Matthes Bruno



Arno Schernek und Eberhard Müller auf RT 500



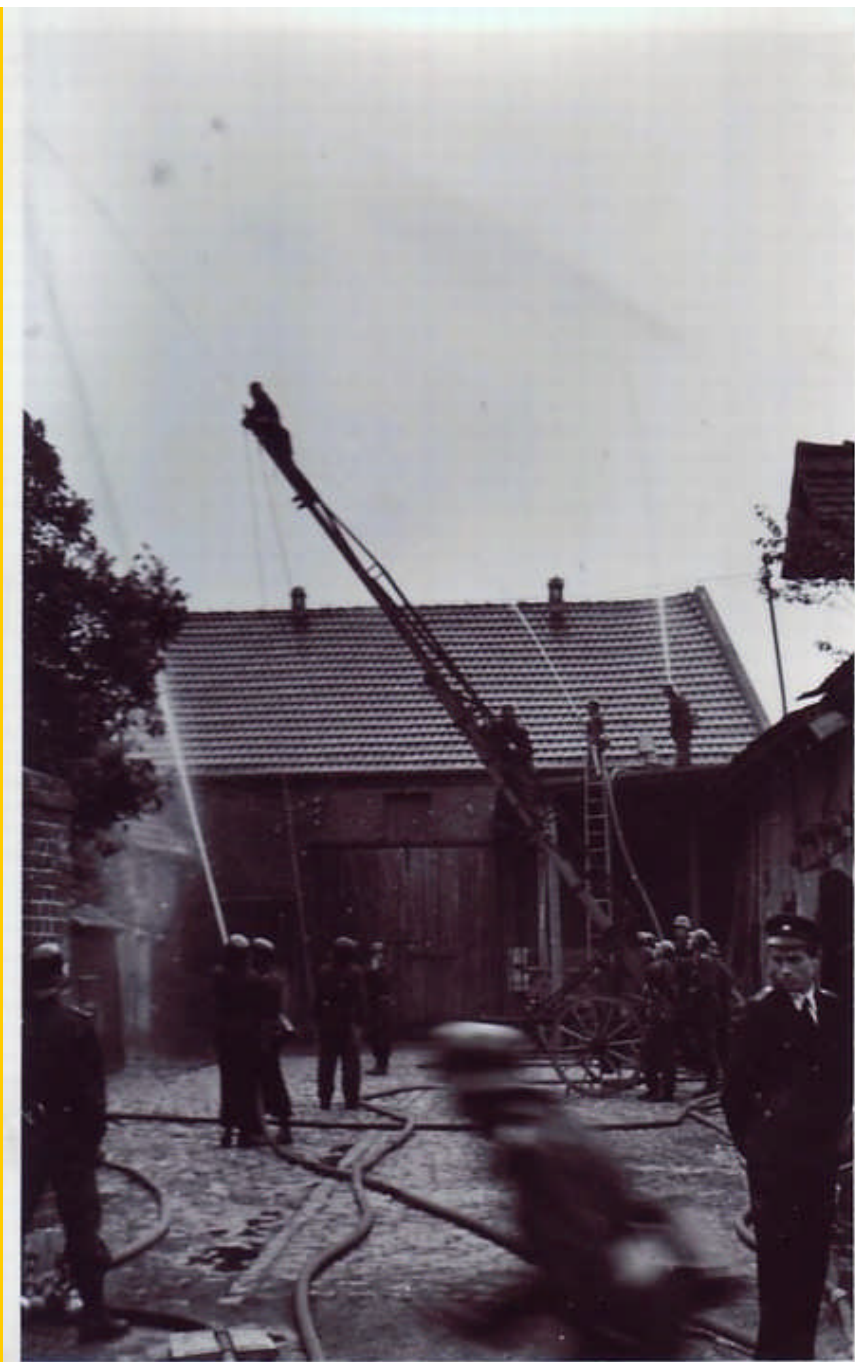
Feuerwehr auf dem Kramerplatz in Naumburg



Feuerwehr auf dem Kramerplatz in Naumburg



Feuerwehr auf dem Kramerplatz in Naumburg



Grundstück Matthes Bruno Mühleplatz in Almrach





Feuerwehr auf dem Mühlplatz in Almrich



Umzug der Feuerwehr



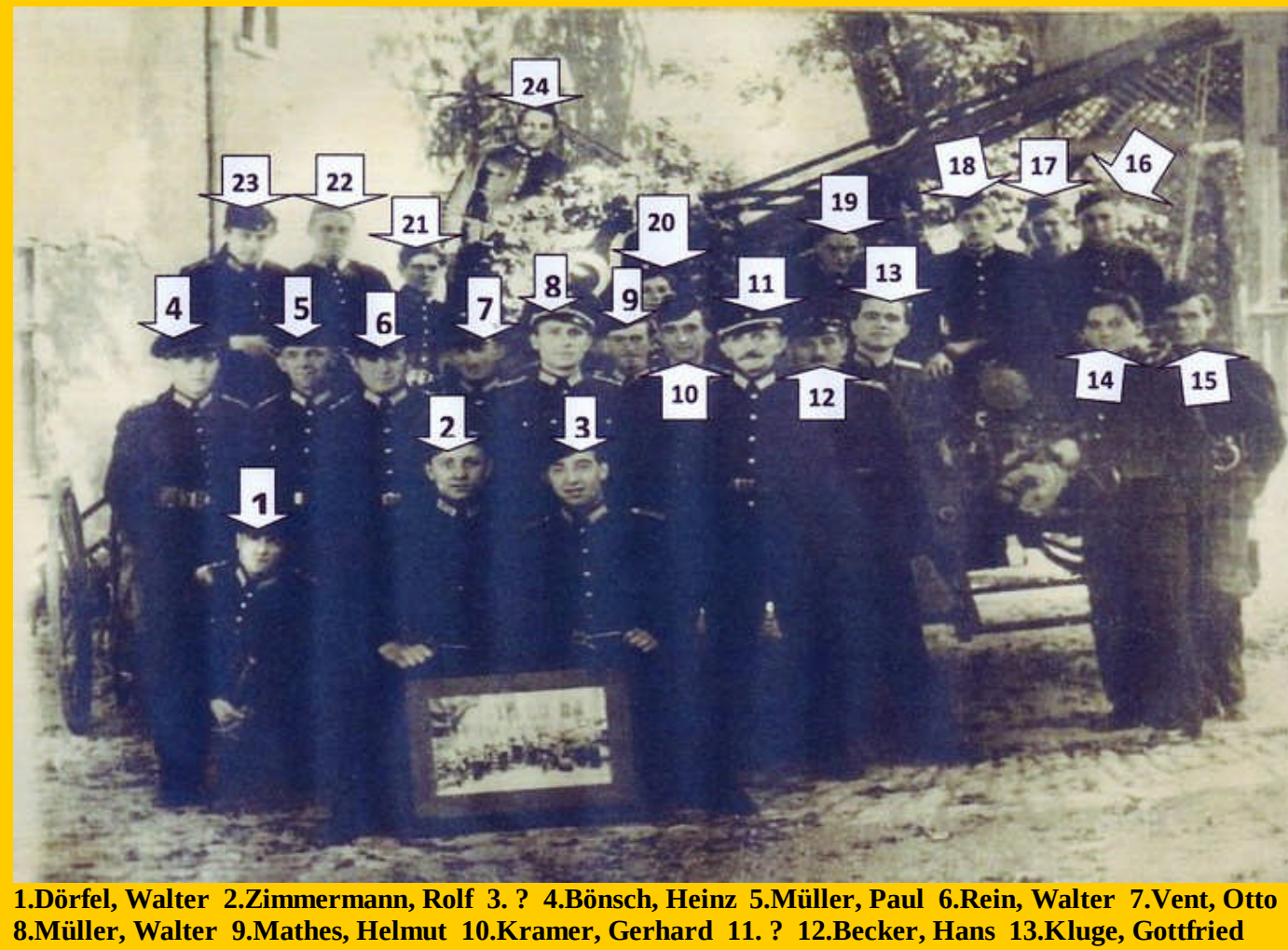
Mühlplatz zwischen Matthes und Müller



50 Jahre Almricher Feuerwehr

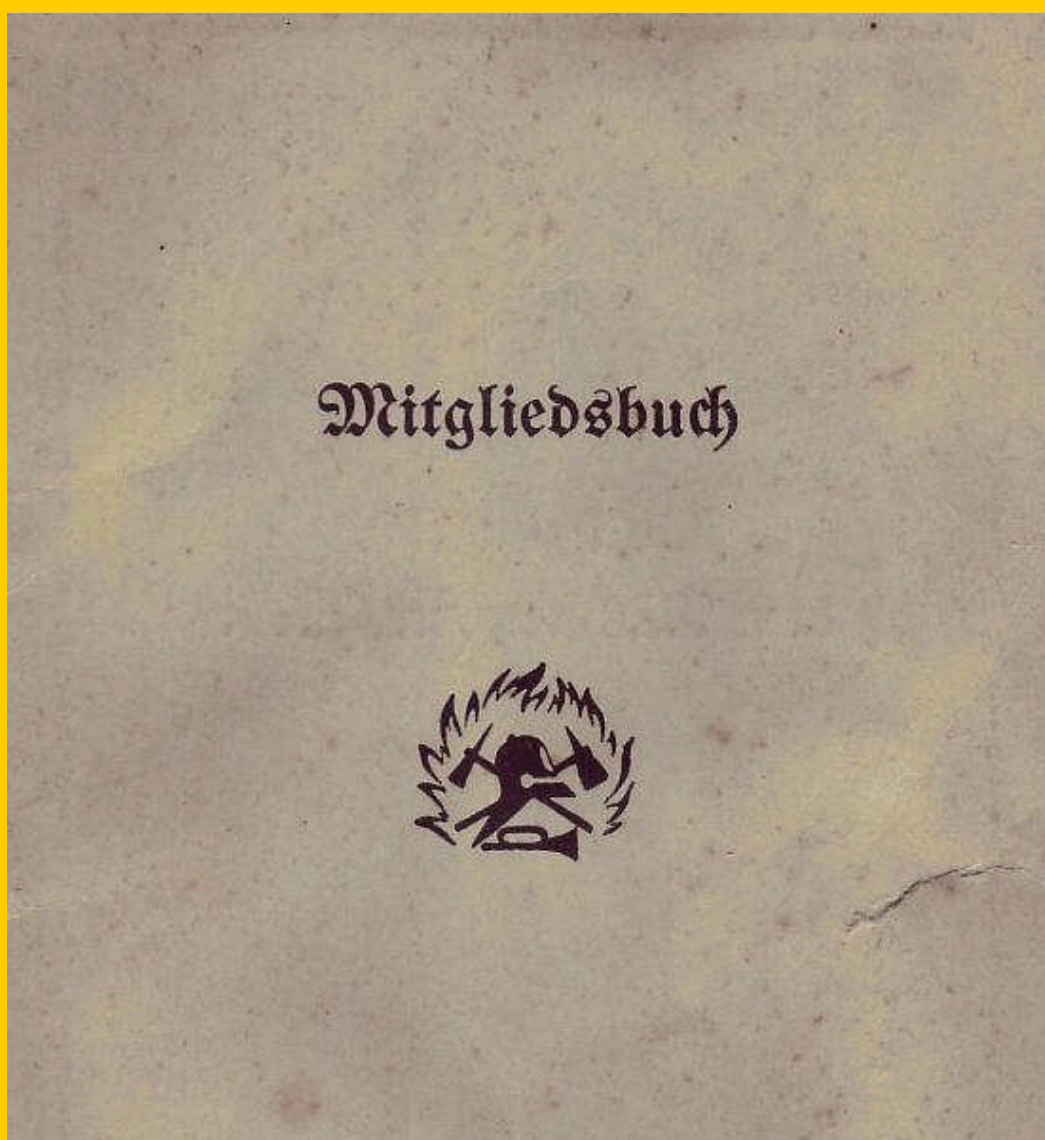


50 Jahre Almricher Feuerwehr



1.Dörfel, Walter 2.Zimmermann, Rolf 3. ? 4.Bönsch, Heinz 5.Müller, Paul 6.Rein, Walter 7.Vent, Otto
8.Müller, Walter 9.Mathes, Helmut 10.Kramer, Gerhard 11. ? 12.Becker, Hans 13.Kluge, Gottfried

14.Römer, Werner 15.Bärthel, Hartwig 16.Rein, Manfred 17. ? 18. ? 19.Flucke, Günter
20.Eberhard Müller 21.Litzkendorf, Hartwig 22.Müller, Gunter 23.Sperling, Karlheinz 24. ?



Gott zur Ehr,
dem Nächsten zur Wehr

Freiwillige Feuerwehr

Alte Naumburg bezirks
Altenburg a. H.
G. B.

Mitgliedsbuch

für

Müller Hülles

geb. am

8. 4. 11

zu

Altenburg a. H.

Wohnort:
(Wohnung)

Altenburg a. H.

Altenburg a. H. den *12. Februar* 193 *4*

Der Wehrführer als Vorkommender

Olto Bögel

1

Mitgliedschaft

Tag der Aufnahme:

1. 12. 28

als

Lehrmeister

Kriegs

Beförderungen

Tag	Art	Unterschrift des Wehrführers
<i>1. 4. 34</i>	<i>Oberfeuermeister</i>	<i>Bögel</i>

2

Auszeichnungen

Tag der Ver- leihung	Art der Auszeichnungen	Unterschrift des Wehrführers

3

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr

e. V.

§ 1. Name und Sitz.

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr

e. V.“, in dieser Satzung kurz Wehr genannt,
hat seinen Sitz in

§ 2. Zweck.

Der Verein hat den Zweck, im Rahmen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen v. 15. 12. 1933 (G.E. S. 484) im Auftrag des Ortspolizeiverwalters die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen. Diesem Zweck dient der Verein insbesondere dadurch, daß er

- a) die Mitglieder der Wehr im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu opferwilliger Gefolgschaft, zum mutvollen und unermüdeten Einsatz ihrer besten Kräfte für Volk und Vaterland und zu treuer Kameradschaft und Pflichterfüllung erzieht;
- b) die Mitglieder der Wehr den Dienstvorschriften entsprechend schult und zu Einheitsfeuerwehrmännern ausbildet, so daß sie befähigt sind, in Brandfällen und bei anderen Gefahren Menschenleben retten und schützen, Brände erfolgreich bekämpfen und dabei Sachschäden nach Möglichkeit verhindern zu können;
- c) die Mitglieder der Wehr durch Vorträge und sportliche Übungen an Geist und Körper ertüchtigt.

§ 3. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 4. eines jeden Jahres bis zum 31. 3. des nächsten Jahres. Die Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichts erfolgt alljährlich.

§ 4. Mitgliedschaft.

Die Wehr besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern,
2. den Mitgliedern der Altersabteilung,
3. den Ehrenmitgliedern.

8

2. Mitglieder der Altersabteilung sind: aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet oder infolge körperlicher Gebrechen den Dienst in der Wehr nicht mehr ausüben können. Bei außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei Aufmärschen können sie zum Dienst einberufen werden. Sie bleiben im Genuß der Wohlfahrtsleistungen der Wehr und haben die Pflicht, an den regelmäßigen Versammlungen der Wehr teilzunehmen und den Kameradschaftsgeist in der Wehr zu pflegen.

3. Ehrenmitglieder

werden auf Vorschlag des Führerrats von dem Wehrführer ernannt; Ehrenmitglieder können werden:

- a) besonders verdiente Feuerwehrkameraden der Altersabteilung,
 - b) deutsche Männer, die sich ganz besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die Berechtigung, an allen Veranstaltungen der Wehr, außer Übungs- und Löschdiensten, teilzunehmen.

4. Jedes Mitglied erhält bei seiner endgültigen Aufnahme ein Mitgliedsbuch, in das alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Beförderungen und Auszeichnungen, einzutragen sind.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung,
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Tod,
- d) durch Eintritt der Liquidation des Vereins,
- e) durch Ausschuß,
- f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Austritt kann zu jedem Vierteljahrsersten erfolgen und ist dem Wehrführer 4 Wochen vorher unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschuß kann erfolgen durch Beschluß des Führerrats.

4. Der Ausschuß muß erfolgen:

- a) auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters oder des Kreisfeuerwehrführers,
- b) wegen unehrenhafter Handlung,
- c) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange der Wehr,
- d) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, d. h. wenn der Betreffende zu den festgesetzten Übungen oder zu Bränden

10

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder:

- a) Als solche werden nur gesunde, kräftige und gewandte Männer, die den Anforderungen des Dienstes in der Wehr zu genügen imstande sind, einen guten Ruf haben und arischer Abstammung sind, das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr möglichst nicht überschritten haben, auf-

genommen. Sie müssen Bürger der Gemeinde

und dürfen keine Vertreter von Feuerwehrgerätefabriken oder hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäftsunternehmungen sein;

- b) Aufnahmegeuche sind unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Wehrführer zu richten. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis und polizeiliches Führungszeugnis kann angefordert werden. Der Führerrat entscheidet allein über die Aufnahme und Ablehnung des Aufnahmegeuches. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen;

- c) die Anzahl der aktiven Mitglieder für die Wehr ist durch die Dienstvorschrift festgesetzt;

- d) jedes neu aufgenommene aktive Mitglied wird zunächst durch den Wehrführer als Feuerwehrmann-Anwärter für mindestens 6 Monate verpflichtet;

- e) nach erfolgreicher Ausbildung, vorwurfsfreier Dienstzeit und abgelegter Prüfung vor versammelter Mannschaft beschließt der Führerrat über die endgültige Aufnahme. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:

„Ich gelobe, im Sinne des nationalsozialistischen Staates meinen Führern gehorham und meinen Kameraden ein treuer Kamerad zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, und mich als freiwilliger Feuerwehrmann unter Einsatz meiner ganzen Kraft bereit zu halten: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“;

- f) die Dienstzeit für die aktiven Mitglieder endet für Führer und Mannschaften mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Mitglieder, die aus vertretbaren Gründen für längere Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, oder solche, die das 55. Lebensjahr erreicht haben, können von dem Wehrführer von dem Dienst in der Wehr beurlaubt werden.

9

dreimal hintereinander ohne genügende oder rechtzeitige Entschuldigung nicht erschienen ist.

- e) bei wiederholter Trunkenheit im Dienst,
- f) wegen ordnungswidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Geräten und sonstigem Besitz der Wehr oder Gemeinde.

5. Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Führerrats durch den Wehrführer.

Gegen den Beschluß ist innerhalb 4 Wochen bei dem Kreisfeuerwehrführer*) Berufung zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Wehrführers endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat innerhalb 3 Tagen sämtliche Ausrüstungsstücke usw. bei der Kammer abzugeben, andernfalls er ein klagbares Schuldverhältnis zu der Wehr anerkennt.

7. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Wehr. Verpflichtungen gegenüber der Wehr bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren.

§ 7. Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Teilnahme an den Übungen, zum Erscheinen bei Feueralarm und zur Ausführung der von den Führern im Rahmen der Aufgaben der Wehr gegebenen Befehle verpflichtet.

2. Die Mitglieder müssen die ihnen obliegenden Geschäfte und Arbeiten pflichttreu und gewissenhaft ausführen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Zwecke der Wehr beizutragen.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

5. Jedes Mitglied der Wehr ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

6. Die sonstigen Pflichten sowie die Rechte der Mitglieder werden durch die von dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer genehmigte Dienstvorschrift für die Wehr geregelt.

*) Bei freiwilligen Feuerwehren in Stadtkreisen, die gleichzeitig Kreisfeuerwehrverbände sind, bei dem Provinzialfeuerwehrführer.

11

§ 8. Kasse.

1. Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen,
 - b) den Zuweisungen der Gemeinde,
 - c) den Zuschüssen,
 - d) den Vertragsstrafen.

2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich bei der Beratung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Wehrführer ist zu einer anderen Festsetzung der Beitragshöhe in Einzelfällen befugt.

3. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch 2 Personen, die von dem Ortspolizeiverwalter alljährlich ernannt werden.

4. Dem Kreisfeuerwehrverbande sind auf Anfordern der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 9. Organe der Wehr.

Organe der Wehr sind:

- a) der Wehrführer,
- b) der Führerrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10. Der Wehrführer und der Führerrat.

1. Die Wehr wird nach dem Führerprinzip geleitet. Der Führerrat besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schrift- und Kassenwart, dem Gerätewart und den erforderlichen weiteren Mitgliedern. Bei der Auswahl dieser Mitglieder sollen in erster Linie die Führer der Löschzüge und -Abteilungen berücksichtigt werden.

2. Der Führerrat führt die Geschäfte und bildet den Vorstand der Wehr. Er wird im Sinne des § 26 des BGB. durch den Wehrführer als allein zur Vertretung berechtigtes Mitglied oder in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten.

3. Insbesondere hat der Führerrat folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für jedes Jahr,
- b) die Aufstellung der Jahresabrechnung,
- c) die Aufstellung des Dienstplanes und der Dienstvorschriften für die Wehr; diese müssen von dem Kreisfeuerwehrführer genehmigt sein.

4. Die Sitzungen des Führerrats beruft der Wehrführer oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter ein.

5. Aber jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Wehrführer zu unterzeichnen ist.

12

6. Die Mitglieder des Führerrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

7. Der Wehrführer, die Löschzugführer und die Halbzugführer werden im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer von dem Führer des Provinzialfeuerwehrverbandes aus den Reihen der Mitglieder der Wehr ernannt und abberufen.

Die technische Leitung steht dem Leiter der Berufsfeuerwehr zu.*

8. Die übrigen Mitglieder des Führerrats werden im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter von dem Wehrführer ernannt und abberufen.

9. Für die Ausbildung und Bezeichnung der Führer sind die ministeriellen Bestimmungen maßgebend.

§ 11. Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Wehr.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten der Wehr, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt innerhalb zweier Monate nach Beendigung jedes Geschäftsjahres den Bericht des Führerrats über die Tätigkeit der Wehr während des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt hierüber sowie über den vom Führer vorgelegten Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung; sie beschließt auch über die Entlastung des Führerrats hinsichtlich der Geldverwaltung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Wehrführers oder seines Vertreters oder dann einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes 2 Wochen vorher verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Wehrführer oder von einem durch diesen zu bestimmenden Stellvertreter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge können nur dann zur Ab-

*) Nur wenn Berufsfeuerwehren bestehen.

13

stimmung gebracht werden, wenn sie dem Wehrführer spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht sind.

7. Über die Verhandlungen wird eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.

8. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen entweder durch den Dienstplan oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Führerrat mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstage. Die Versicherung des Führerrats, daß die Einladungen zur Bestellung gegeben worden sind oder durch den Dienstplan erfolgt sind, genügt, um die ordnungsmäßige Berufung der Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 12. Teilnahme an Sitzungen.

An den Sitzungen aller Organe der Wehr können der Ortspolizeiverwalter, dessen Vertreter und die Polizeiaufsichtsbehörden sowie die Vorstandsmitglieder des Kreis- und des Provinzialfeuerwehrverbandes und des Feuerwehrbeirates teilnehmen.

§ 13. Gliederung der Wehr.

1. Die Wehr besteht aus:

- a) dem Löschzug I
- b) dem Löschzug II
- c) dem Löschzug III
- d) dem Halblöschzug IV
- e) dem Halblöschzug V

2. Der Schriftwechsel mit dem Ortspolizeiverwalter, der Stadtverwaltung, dem Kreisfeuerwehrverband usw. geht ausschließlich durch die Hand des Wehrführers. Die erforderlichen Brandberichte sind ihm innerhalb 24 Stunden zu erstatten.

§ 14. Die sachliche Ausrüstung der Wehr.

1. Die von der Gemeinde gemäß § 16 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen der Wehr zur Verfügung gestellten Ausrüstungsstücke und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Anträge auf Neuanschaffungen, Verbesserungen und Beseitigungen sind durch die Hand des Kreisfeuerwehrführers dem Ortspolizeiverwalter einzureichen.

2. Jedes Mitglied der Wehr erhält die nötigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von dem Gerätewart gegen Empfangsschein ausgehändigt. Das Mitglied hat für die ihm übergebenen

14

Sachen aufzukommen und sie stets in gutem und sauberem Zustande zu erhalten. Beschädigte oder abhandengekommene Stücke hat das Mitglied zu ersetzen, sofern es nicht nachweist, daß sie im Dienste ohne sein Verschulden beschädigt oder abhanden gekommen sind.

§ 15. Versicherung.

1. Die Mitglieder der Wehr sind gegen Unfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

2. Alle Unfälle und Krankheiten, wegen der Anspruch auf Entschädigung erhoben werden soll, müssen unverzüglich dem Wehrführer gemeldet werden, welcher die Meldung unverzüglich an den Polizeiverwalter weiterzuleiten hat.

§ 16. Vertragsstrafen.

1. Die Mitglieder der Wehr verpflichten sich:

- a) für jedes selbstverschuldete verspätete Erscheinen bei einer Übung oder bei einem Brande . . . 0,25 R.M.
- b) für jedes nichtgenehmigte Fehlen bei einer Übung, einem Brande oder einer Versammlung — abgesehen von zwangsläufiger Behinderung . . . 0,50 R.M.

als Vertragsstrafe zu zahlen.

Der Löschzugführer stellt den Tatbestand in den vor-

genannten Fällen fest.

2. Die Entscheidung über die Abminderung von Verstößen gegen diese Satzung oder die Dienstordnungen steht dem Wehrführer zu.

Er ist befugt:

- a) eine Verwarnung zu erteilen,
- b) einen gelinden Verweis zu erteilen,
- c) einen strengen Verweis vor versammelter Mannschaft zu erteilen,
- d) den vorläufigen sofortigen Ausschluss zu verfügen.

Die Strafen c und d müssen in das Mitgliedsbuch des Mitgliedes eingetragen werden. Bei einwandfreier Führung kann die Eintragung nach Ablauf von fünf Jahren wieder gelöscht werden.

§ 17. Leitung und Geschäftsführung.

Die Leitung der Wehr und die Führung ihrer Geschäfte ist, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Ortspolizeiverwalters, in allen Punkten der Aufsicht und den Anordnungen des Vorstandes des Provinzial- und des Kreisfeuerwehrverbandes unterworfen.

15

§ 18. Satzungsänderungen.

1. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Änderungen der Satzung der Wehr zu beschließen.

2. Der Wehrführer als Vorsitzender des Vorstandes ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, soweit sie lediglich die Fassung betreffen, allein zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 19. Auflösung der Wehr.

1. Die Wehr kann aufgelöst werden:

durch den einstimmigen Beschluß einer Mitgliederversammlung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluß ist dem Ortspolizeiverwalter sofort schriftlich anzuzeigen, die Auflösung wird 6 Monate nach erfolgter Anzeige wirksam.

2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wehr der Gemeinde zu, die es einer später zu errichtenden freiwilligen Feuerwehr übergeben oder für andere Feuerlöschzwecke verwenden muß.

§ 20. Schlußbestimmungen.

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Polizeiaufsichtsbehörde in Kraft.

2. Über alle aus Anlaß der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Polizeiaufsichtsbehörde nach Anhörung des Wehrführers endgültig.

Nr. 811

Carl Heymanns Verlag, Berlin SS
Nachdruck verboten!